

GEMEINDE

Wildsteig

Landkreis Weilheim-Schongau

**Amtliche Bekanntmachung
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**

**des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„SO Solarpark Schildschwaig“
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildsteig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Solarpark Schildschwaig“ in der Fassung vom 12.12.2023 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „SO Solarpark Schildschwaig“ in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Wildsteig, Kirchbergstraße 20a, 82409 Wildsteig und in der Geschäftsstelle der VG Steingaden, Krankenhausstraße 1, 86989 Steingaden, Zimmer Nr. 6 während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem sind die Bebauungsplanunterlagen bestehend aus Planzeichnung, Textteil mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 12.12.2023 nebst Anlagen und zusammenfassender Erklärung die auf der Homepage der VG Steingaden unter: www.vg-steingaden.de Bauleitplanungen → Wildsteig → Bebauungspläne in Kraft getreten → SO Solarpark Schildschwaig eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

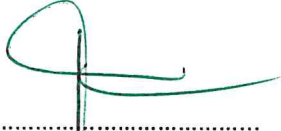
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wildsteig, den 21.03.2024



.....
Josef Taffertshofer,
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht /angeschlagen am: 22.03.2024

Abgenommen am: